



Mandanteninformation:

Handelsregisterveröffentlichungen und Datenschutz

Seit der Online-Abruf aller im Handelsregister hinterlegten Unterlagen und Daten ab dem 01.08.2022 kostenlos für jedermann möglich ist, mehren sich die Fragen, ob dieses Verfahren mit den europäischen und nationalen datenschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.

Hierzu hatte der BGH nunmehr Gelegenheit mit zwei Beschlüssen vom 23.01.2024 zu den Aktenzeichen II ZB 7/23 sowie II ZB 8/23 Stellung zu nehmen:

Hintergrund der Verfahren war ein Antrag eines Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG, der die Löschung seines Geburtsdatums und seines Wohnortes im Handelsregister sowohl hinsichtlich seiner Stellung als Geschäftsführer als auch im Rahmen seiner Kommanditistenstellung bewirken wollte. Als Grund gab der Antragsteller an, dass er vor dem Hintergrund dieser Eintragung um seine Sicherheit fürchte, da er beruflich mit Sprengstoff handele, und er die Gefahr sehe, dass er Opfer eines Raubes oder einer Entführung werden, damit die Täter in den Besitz von Sprengstoffen kommen.

Der BGH hat in diesen Verfahren zwar die Anwendbarkeit der DS-GVO bestätigt, jedoch einen Löschungsanspruch nach Art. 17 DSGVO verneint, da die Eintragung, Speicherung und Offenlegung des Geburtsdatums und des Wohnortes des GmbH-Geschäftsführers im Handelsregister zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtungen des Registergerichtes im Sinne des Art. 17 Abs. 3 DS-GVO erforderlich sei.

"Diese rechtlichen Verpflichtungen des Registergerichts verfolgen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel im Sinne von Art. 6 Abs. 3 Satz 2 und 4 DS-GVO. Sie sollen den Schutz der Sicherheit, Lauterkeit und Leichtigkeit des Rechtsverkehrs im kaufmännischen und handelsgesellschaftlichen Bereich gewährleisten. Sinn und Zweck des Handelsregisters liegen darin, es der Öffentlichkeit zu ermöglichen, sich über die Rechtsverhältnisse von Kaufleuten und Gesellschaften zu unterrichten, und Umstände zu verlautbaren, die für den Rechtsverkehr von erheblicher Bedeutung sind."



Wenn nun die Daten wie Geburtsdatum und Wohnort gelöscht würden, dann wäre eine gesicherte zuverlässige Identifizierung der eingetragenen Personen nicht mehr möglich. Zudem stellt der BGH auch darauf ab, dass ein Durchsuchen des Handelsregisters ausschließlich nach natürlichen Personen technisch nicht möglich und auch immer auf Einzelabrufe beschränkt ist. Auch bereits vor der kostenlosen Online-Einsichtnahme für Jedermann sei es bereits jedem möglich gewesen, am zuständigen Registergericht vor Ort kostenlos Einsicht in die Registerunterlagen zu nehmen, ohne hierzu ein berechtigtes Interesse oder Ähnliches nachweisen zu müssen. Zwar gehe der Online-Abruf mit weniger Aufwand einher, dieser reduzierte Aufwand führe jedoch nicht zu einer abweichenden Bewertung.

Auch der Einwand der besonderen Gefährdung des Antragstellers auf Grund des Handels mit Sprengstoffen führe zu keiner anderen Beurteilung. Zum einen sei allein die Ausübung der Tätigkeit an sich für die bestehend Gefahrenlage ausschlaggebend und zum anderen könne auch bei einer Vielzahl von anderen beruflichen Tätigkeiten eine Gefährdung gegeben sein. "Würde man bereits aufgrund der damit generell verbundenen Gefährdung Ausnahmen von der hier in Rede stehenden Verarbeitung von Basisdaten eines Kommanditisten ermöglichen, wäre die im öffentlichen Interesse liegende Publizitätsund Informationsfunktion des Handelsregisters (auch bei einer "bloßen" Zugangsbeschränkung) nicht mehr ausreichend gewährleistet."

Ausdrücklich offengelassen hat der BGH die Frage, ob es in besonderen Ausnahmefällen, etwa bei Nachweis konkreter Gefahren für Leib und Leben, einen Löschungsanspruch geben könne, da dies im zu entscheidenden Fall gerade nicht gegeben war.
